

[43] VI. Nachdem der Nordhausen-Erfurter-Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der bisherigen Saal-Unstrutbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes ertheilt worden ist, wird die desfallige Konzessionsurkunde vom 3. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

ertheilen hiermit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der durch Unsere Konzessionsurkunde vom 11. April 1872 für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre konzessionirten Bahn von Straußfurt nach Großheringen für Unser Staatsgebiet in Gemäßheit des unter dem 31. Juli 1870 mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags (Regierungs-Blatt 1870 S. 104 flg) und in Gemäßheit sowie unter Wiederholung der in der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde vom 28. Dezember 1881 unter I bis VIII aufgestellten, aus der Anlage A ersichtlichen besonderen Bedingungen sowie unter den weiteren Bedingungen, daß die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft

1. bei Stadtsulza eine Haltestelle errichtet,
2. sich in Betreff der zwischen ihr als Betriebsführerin der früheren Saal-Unstrutbahn und der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Bezug auf

den Bahnhof Großheringen bestehenden Differenzen, wenn nicht bis zum 1. April 1882 eine Einigung zu Stande gekommen ist, dem Schiedspruche des Reichs-Eisenbahnamtes unterwirft.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Anlage soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Weimar, den 3. Januar 1882.



Carl Alexander.

v. Groß.

Bedingungen

der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

I.

Die neu erworbene Bahnstrecke bildet einen integrirenden Theil des Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmens.

II.

Der Konzessionar ist den Bestimmungen des zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der neu erworbenen Bahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrages vom 31. Juli 1870 (W. S. S. 561) unterworfen.

III.

Für die neu erworbene Bahnstrecke sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publicirt im Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend.

IV.

Der Konzessionar hat für sein Stamm-Unternehmen und die neu erworbene Bahnstrecke einen gemeinschaftlichen Erneuerungsfonds und einen gemeinschaft-

lichen Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) der Bestand des Erneuerungsfonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 100 000 Mark;
- c) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- d) die Zinsen dieses Fonds;
- e) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

- a) der Bestand des Reservefonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 75 000 Mark;
- c) der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
- d) die Zinsen des Reservefonds;
- e) eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 135 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- und Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

V.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der neu erworbenen Bahnstrecke mit Militär-Anwärtern, insoweit dieselben das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militär-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

VI.

Der Konzessionar ist gegenüber der Postverwaltung bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen und künftig noch zu ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen, jedoch mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Der Telegraphen- und Militär-Verwaltung gegenüber ist der Konzessionar bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den durch das Reich erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen unterworfen.

VII.

Im Uebrigen finden auf die neu erworbene Bahnstrecke die Bestimmungen der Konzession, der Statuten und der Statutnachträge des Nordhausen-Erfurter Stamm-Unternehmens Anwendung.

VIII.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden viermonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung der hiermit genehmigten Erweiterung des Gesellschafts-Unternehmens in das Handels-Register bewirkt werden.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von 6 Druckexemplaren des Statutennachtrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig erteilte Konzession ohne Weiteres erloschen.
